

An den Präsidenten  
des Landtages Nordrhein-Westfalen  
Haus des Landtags  
Postfach 11 43

4000 Düsseldorf

Köln, den 3. 6. 1987

Betr.: Gesetz über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen,  
Gesetzentwurf der Landesregierung  
- Drucksache 10/1769 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 1. 4. 1987 - I I G -



Sehr geehrter Herr Präsident,

zum vorbezeichneten Gesetzentwurf werden aufgrund des Beschlusses der Landeskonzferenz der Allgemeinen Studentenausschüsse der neun Musikhochschul-institute des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2.6.1987 in Düsseldorf folgende Änderungen vorgeschlagen:

Regierungsentwurf

§ 1 - Geltungsbereich

(2) Kunsthochschulen des Landes  
Nordrhein-Westfalen sind:

.....

3. Die Hochschule für Musik  
Rheinland in Köln mit den Fach-  
bereichen Aachen, Düsseldorf  
und Wuppertal .....

Änderungsvorschlag

Das Wort Fachbereich sollte  
durch "Abteilungen" ersetzt  
werden, da an einem Hochschulort  
durchaus mehrere Fachbereiche  
errichtet werden können; außer-  
dem werden im herkömmlichen Sin-  
ne durch den Terminus "Fachbe-  
reich" im weitesten Sinne Stu-  
dieninhalte bezeichnet.

Regierungsentwurf

§ 3 - Aufgaben

(1) Die Kunsthochschulen die-  
nen ... im Rahmen ihres Auftrages  
den wissenschaftlichen Nachwuchs.

Änderungsvorschlag

zusätzlich: Sie sind verpflichtet,  
ihre Mitglieder und Angehörigen bei  
der Erfüllung ihrer Aufgaben nach  
Satz 1-3 zu unterstützen.

Begründung: Es erscheint notwendig, eine Unterstützung ad personam aufzunehmen, da im Bereich der Kunsthochschulen konkret von einzelnen veranstaltete Projekte (Konzerte, Ausstellungen, etc.) sehr häufig Gegenstand der Arbeit sind.

Regierungsentwurf

§ 3,3

Sie fördern die Weiterbildung  
ihres Personals.

Änderungsvorschlag

Sie fördern die Weiterbildung ihres Personals,  
ihrer Mitglieder und Angehörigen.

Begründung: Auch die Weiterbildung der in § 6 genannten Personengruppen sollte entsprechend berücksichtigt werden.

Regierungsentwurf

§ 3,4

Die Kunsthochschulen wirken an der sozialen Förderung der Studenten mit; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse behinderter Studenten.

Änderungsvorschlag

Zusatz: Sie fördern in ihrem Bereich den Sport.

Begründung: Hier wird auf den Referentenentwurf vom März 1986 Bezug genommen.

Regierungsentwurf

§ 3,5

Die Kunsthochschulen fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen; sie berücksichtigen die besonderen Bedürfnisse ausländischer Studenten.

Änderungsvorschlag

Die Kunsthochschulen fördern die Zusammenarbeit in ihrem Bereich auf der Ebene der Bundesrepublik Deutschland und Westberlins sowie mit Kunsthochschulen der DDR. Sie fördern die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch ..... ausländischer Studenten.

Begründung: Besonders im Bereich der Kunsthochschulen ist die Kulturhoheit der Länder von besonderem Gewicht. Hier sollte das Ziel einer Zusammenarbeit aller Kunst- und Musikhochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und Berlins als Aufgabe festgeschrieben werden. Weiter wird auf das Kulturabkommen mit der DDR verwiesen.

Regierungsentwurf

§ 6 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder der Kunsthochschulen sind

- ...
- 3. die Professoren,
- 4. die künstlerischen und wissenschaftlichen Assistenten,
- 5. die Oberassistenten
- 6. die hauptberuflichen, künstlerischen und wissenschaftlichen Mitarbeiter, ...

Änderungsvorschlag

(1) Mitglieder sind:

- ...
- 3. die Professoren
- 4. die Hochschuldozenten
- 5. die Lehrbeauftragten
- ...

Begründung: Unverständlich ist die Streichung der Gruppe der Hochschuldozenten aus dem ursprünglichen Entwurf, da für künftige wissenschaftliche Aufgaben der Kunsthochschulen dieser Personenkreis sicherlich geschaffen werden muß. Die Lehrbeauftragten sollen Mitglieder der Hochschule sein, wenn sie das Lehrangebot sicherstellen, also Professoren Aufgaben wahrnehmen. Die Studentenschaft ist der Auffassung, daß unbedingt eine stärkere Bindung der Gruppe der Lehrbeauftragten an die Kunsthochschule anzustreben ist. Hier nutzt die Landesregierung nicht die durch Novellierung des Hochschulrahmengesetzes gegebenen Möglichkeiten. Der vorliegende Entwurf berücksichtigt die vorhandene Gruppe der Pflicht- und Ergänzungsfachlehrer an keiner Stelle. Hier sollte unbedingt Abhilfe geschaffen werden. Verwiesen wird auf § 120 WissHG in diesem Zusammenhang.

Regierungsentwurf

§ 13 Zentrale Organe

Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind

- 1. der Rektor
- 2. das Rektorat
- 3. der Senat

Änderungsvorschlag

Zentrale Organe der Kunsthochschulen sind

- 1. der Rektor
- 2. der Senat

Regierungsentwurf

§ 15 Rektorat

Das Rektorat leitet die Kunsthochschule.

Änderungsvorschlag

§ 15 Der Rektor

Der Rektor leitet die Kunsthochschule.

**Begründung** (zu den §§ 13 und 15): Die Studentenschaften der Musikhochschulen schließen sich inhaltlich der Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland an. Das HRG gibt die Möglichkeit zur Präsidialverfassung. Für eine quantitativ so kleine, doch qualitativ so sensible Institution wie eine Musikhochschule ist eine zu starke Stellung der Verwaltung, repräsentiert durch den Kanzler in der Leitung der Hochschule, schädlich.

**Zu § 14,3:** Hier hält die Studentenschaft es für sinnvoll, eine erneute Wiederwahl des Rektors mit einer 2/3-Mehrheit zu verbinden, da hierdurch gewährleistet wird, daß der Kandidat nicht nur durch die Gruppe der Professoren, sondern durch alle Gruppen der Mitglieder der Hochschule getragen wird.

Regierungsentwurf

§ 16 Senat

(3) Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und zwei Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

Mitglieder des Senats sind

1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Dekane,
3. sechs Vertreter der Gruppe der Professoren, drei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und vier Vertreter der Gruppe der Studenten.

**Begründung:** Aufgrund der dezentralen Struktur der Kunsthochschule ist es für die Studentenschaft unverzichtbar, aus jedem Ausbildungsstandort (Abteilung) mindestens einen Vertreter in den Senat entsenden zu können. Die Professorenmehrheit wird nicht berührt, da Rektor und Dekane ebenfalls Professoren sind.

Regierungsentwurf

§ 16,4

Die Prorektoren, der Kanzler und der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

Änderungsvorschlag

Die Prorektoren, der Kanzler, der Vorsitzende des Allgemeinen Studentenausschusses und der Sprecher der Lehrbeauftragten nehmen an den Senatssitzungen beratend teil.

**Begründung:** Während es bei einer zahlenmäßig stärkeren Vertretung der Studenten im Senat unnötig erscheint, einen AStA-Vorsitzenden beratend mitwirken zu lassen, da für die Studentenschaft aufgrund der dezentralen Hochschulstruktur die Einrichtung örtlicher Selbstverwaltungsorgane notwendig sein wird, es somit de facto nicht "den einen AStA-Vorsitzenden" geben wird, vermißt die Studentenschaft die Einbeziehung der Lehrbeauftragten in den Senat durch einen Sprecher.

**Zu § 19** weist die Studentenschaft darauf hin, daß sie unter dem Begriff Hochschulpersonal auch die Gruppe der Lehrbeauftragten versteht.

Regierungsentwurf

§ 20,3 Dekan

(3) ... Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Änderungsvorschlag

... Die Amtszeit des Dekans und des Prodekans beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Für eine erneute Wiederwahl ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich.

**Begründung:** Die Studentenschaft verweist auf die Stellungnahme der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland. Auch sie hält die Amtszeit von zwei Jahren für die Wahrung der Kontinuität zu kurz, glaubt jedoch andererseits durch die Aufnahme der Mehrheitsklausel personellen Festschreibungen wie beim § 14 besser vorbeugen zu können.

Regierungsentwurf

## § 21 - Fachbereichsrat

(2) Mitglieder des Fachbereichsrats sind

1. der Dekan als Vorsitzender
2. der Prodekan
3. vier Vertreter der Gruppe der Professoren, zwei Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und ein Vertreter der Gruppe der Studenten.

Änderungsvorschlag

.....

3. fünf Vertreter der Gruppe der Professoren, ein Vertreter der Gruppe der Lehrbeauftragten, ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiter und drei Vertreter der Gruppe der Studenten.

**Begründung:** Die Professorenmehrheit bleibt unberührt, da Dekan und Prodekan ebenfalls der Gruppe der Professoren entstammen. Die Studentenschaft kann es jedoch nicht hinnehmen, daß gerade in dem Fachbereichsrat, in dem unmittelbar Fragen des Studiums und Probleme der Studentenschaft behandelt werden, lediglich ein Vertreter die verschiedenen Ausbildungszweige repräsentiert. Vielmehr sollte darauf hingewirkt werden, daß eine effektive Möglichkeit zur Mitwirkung der Studentenschaft im Fachbereichsrat erzielt wird. Auch die Stellungnahme der Musikhochschule Rheinland weist deutlich auf dieses Defizit hin. Auch die Lehrbeauftragten sollten im Fachbereichsrat vertreten sein.

Regierungsentwurf

## § 25 - Kanzler

Änderungsvorschlag

Dieser § muß entsprechend den vorstehenden Ausführungen geändert werden.

Regierungsentwurf

## § 30 - Nebenberufliche Professorentätigkeit und § 32 Lehrbeauftragte

Änderungsvorschlag

Vergleiche Stellungnahmen der Lehrbeauftragten und der Staatlichen Hochschule für Musik Rheinland

**Begründung:** Die Studentenschaft schließt sich in Inhalt und Formulierung in vollem Umfang den Ausführungen der Hochschule und der Lehrbeauftragten an. Sie hält es für dringend geboten, dem seit Jahren unbefriedigenden Status der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen abzuweichen. Hierzu verweist sie auf die Studie des Deutschen Musikrates zur Situation der Lehrbeauftragten an Musikhochschulen. Die Studentenschaft hat ein berechtigtes Interesse an der Sicherstellung und Kontinuität des Lehrangebotes. Sie sieht langfristig eine Gefährdung für die Fähigkeit der Hochschulen, diese Aufgabe zu erfüllen, wenn nicht in diesem Gesetz eine zufriedenstellende Lösung der Problematik erzielt wird. Da entsprechende Gesetze anderer Bundesländer adäquate Regelungen getroffen wurden, ist es unverständlich, warum der Bedeutung der Lehrbeauftragten im vorliegenden Gesetzentwurf nicht Rechnung getragen wird.

Regierungsentwurf

## § 36 - Zugang und Einschreibung

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 kann für die Ausbildung zum Musikschullehrer und selbständigen Musiklehrer die Qualifikation auch durch die Fachoberschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung nachgewiesen werden. Von dem Nachweis der Hochschulreife ...

Änderungsvorschlag

Satz 1 muß ersatzlos gestrichen werden.

Von dem Nachweis der Hochschulreife nach Absatz 1 Satz 1 ...

**Begründung:** Die Studentenschaft fordert dringend die Streichung von § 36 (3) Satz 1. Ziel des vorliegenden Gesetzentwurfes ist die Bewertung des Studiengangs für Musikschullehrer und selbständige Musiklehrer als 6-semestriger Fachhochschulstudiengang. Dies widerspricht der Intention, an Kunsthochschulen grundsätzlich nur den wissenschaftlichen Hochschulen vergleichbare Studiengänge einzurichten. Es erscheint absurd, das Abitur für künstlerische Studiengänge zu fordern, nicht jedoch für den Studiengang, der einen hohen Anteil an pädagogischen und didaktischen Fächern aufweist. Hier wird gegenüber der Ausbildung zum Lehrer an allgemeinbildenden Schulen eine Minderqualifikation in Kauf genommen, die aus fachlichen Gründen von den Hochschulen

selbst abgelehnt wird. Der Gesetzentwurf sieht die Versagung eines solchen Studiengangs vor, wenn er "die Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit der Studien- und Lehrbedingungen derart beeinträchtigt, daß erhebliche Nachteile für die Freizügigkeit der Studienbewerber und Studenten oder die überregionale berufliche Anerkennung der Studienabschlüsse der Hochschule zu befürchten sind" so § 52,3 Buchst. c). Da in allen anderen Bundesländern dieser Studiengang als 8-semesteriger Hochschulstudiengang existiert, stellt sich die Frage, warum gerade in Nordrhein-Westfalen keine Anstrengungen unternommen werden, um eine Gleichwertigkeit im Bundesgebiet zu erzielen. Es ist nicht einzusehen, warum Studenten in allen anderen Bundesländern als in NRW eine höhere Förderungsdauer beim BAFöG beanspruchen können. Ferner sieht die Rahmenprüfungsordnung der Kultusministerkonferenz für diesen Studiengang acht Semester Studienzeit vor. Sogar die in kommunaler Trägerschaft sich befindenden Fachakademien in Bayern und Hessen haben eine Umstellung auf acht Semester bereits vorgenommen. Darüberhinaus muß jeder Versuch, den Zugang zum Studium durch ein Numerus-Clausus-System regeln zu wollen, eindeutig abgelehnt werden.

Zu § 37 weist die Studentenschaft darauf hin, daß nach Maßgabe des § 71 WissHG örtliche Gliederungen der studentischen Selbstverwaltung vorgesehen sind. Dies wird für die Studentenschaften an den Kunsthochschulen notwendig sein und wird bereits in der Praxis weitgehend durchgeführt. Die Möglichkeiten der dezentralen Struktur sollten sich auch darin widerspiegeln, daß Ausnahmeregelungen im Rahmen der Erlasse zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaften weitgehend auszuschöpfen sind.

Regierungsentwurf  
§ 43 - Promotion

Änderungsvorschlag  
§ 43 a - Habilitation

Begründung: Hier wird auf die Stellungnahme der Musikhochschulen verwiesen. Die Habilitation stellt die notwendige und sinnvolle Ergänzung zur Promotion dar.

Abschließend muß bemerkt werden, daß eine Regelstudienzeit, wie sie in § 41 mit Verweis auf § 84 WissHG geltend gemacht wird, für die Studenten an Kunsthochschulen auch in Studiengängen mit staatlicher Abschlußprüfung abzulehnen ist. Die individuelle Situation der Studenten an Kunsthochschulen, die sich durch den Einzelunterricht im künstlerischen Hauptfach manifestiert (oder auch in der räumlichen Trennung zu den Universitäten, z. B. bei dem Studiengang Schulmusik) würde durch eine Regelstudienzeit, die sich nur nach den Verhältnissen an den wissenschaftlichen Hochschulen bemißt, empfindlich beeinträchtigt.

Ferner können die Ausführungen der Landesregierung zur Kostenneutralität in keiner Weise nachvollzogen werden.